

§. 6 oben an die Adressaten nicht ausgehändigt und die im Inlande fabricirten Karten vor diesem Eintragen und Abstempeln nicht in Verkehr gesetzt werden: Alles dieses bei Strafe der Defraudation.

§. 18.

Wegen Versendung von ungestempelten Spielkarten aus Fabriken oder von Händlern nach anderen Vereinsländern bleiben die Verordnungen vom 13. Mai 1831, (Amtsblatt Nr. 20) und vom 7. Juli 1841, (Amtsblatt Nr. 28,) mit der Bemerkung, daß die Versendung mittelst Begleitschein I. Statt zu finden hat, auch ferner maßgebend.

§. 19.

Sollen mit Begleitschein eingehende fremde Spielkarten ins Ausland gehen, so bleiben sie stets so lange bei dem betreffenden Steueramte aufbewahrt, bis ihre wirkliche Versendung erfolgt.

§. 20.

Jeder Spielkartenfabrikant oder Spielkartenhändler haftet bei Ausfuhr ungestempelter Karten bis zur Zurückkunft des erledigten Begleitscheins für den vollen Stempelbetrag.

Ueber die Zeitfrist, binnen welcher der Begleitschein zurückkommen muß, ist in demselben das Erforderliche zu bemerken und hierbei dasjenige zu beobachten, was §. 13 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 vorschreibt. Kommt der Begleitschein binnen der gesetzten Frist nicht zurück, so ist der volle Betrag der Stempel-Abgabe sofort von dem Begleitschein-Ortsrenten einzuziehen und die Untersuchung gegen den Versender einzuleiten, nach dem Schluß der Akten aber kaiserlichem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, welches nach Befinden, wenn Verdacht einer absichtlichen Hinterziehung der Stempelabgabe vorliegt, auch wegen diesfallsiger besonderer Untersuchung und Bestrafung das Nöthige verfügt.

§. 21.

Die Steuer-Aufscher haben am Schlusse jedes Vierteljahres eine tabellarische Uebersicht der von ihnen vorgenommenen Kartenstempel-Revisionen an den Oberkontrolleur des Bezirkes nach dem Schema sub II einzureichen, welcher dieselben, mit seinen Bemerkungen und eigenen Revisionen versehen, am Schlusse des Jahres zusammenzustellen und in einer Hauptübersicht nach dem Muster sub III, an kaiserliches Ministerium einzusenden hat.

II.

III.

§. 22.

Fälschungen des Kartenstempels durch Nachahmung u. werden noch überdies neben